

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2135

Änderung der Verordnung über das Personalrecht und der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Pensionskasse Kanton Solothurn)

1. Erwägungen

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) schreibt vor, dass selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen gegenüber den Kantonen weitgehend autonom sein müssen. Um diesen Vorschriften Rechnung zu tragen, hat der Kantonsrat am 28. September 2014 das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) erlassen. Dieses ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die vollständige Entflechtung zwischen PKSO und Kanton Solothurn erforderte weitere Anpassungen. Diese wurden mit dem vom Kantonsrat am 9. Mai 2017 beschlossenen und im Amtsblatt vom 15. September 2017 publizierten allgemein verbindlichen Erlass „Verselbständigung Pensionskasse Kanton Solothurn“ umgesetzt. Dieser Erlass trat am 1. Oktober 2017 in Kraft.

In Vollzug dieses Kantonsratsbeschlusses ist einerseits die Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31) anzupassen. Da die PKSO ihre personellen Belange in ihrem Organisations- und Geschäftsreglement weitgehend selber regeln darf, ist der Geltungsbereich der PRV entsprechend einzuschränken. Demzufolge wird im neuen § 1^{bis} Abs. 1 festgehalten, dass die PRV mit Ausnahme von § 15 für das Personal der PKSO keine Geltung hat. § 15 PRV regelt in den Absätzen 1 und 2, dass die Instruktion von Beschwerden nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) durch das Finanzdepartement erfolgt und dabei § 34 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 anwendbar ist.

Ebenfalls in Vollzug des oben erwähnten Kantonsratsbeschlusses erfährt der Anhang der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) eine Änderung. Der Kanton Solothurn bzw. das Finanzdepartement ist nur noch für die Instruktion von Beschwerdeverfahren nach StPG und für Stellungnahmen und die Vertretung in Klageverfahren im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Anstellungsverhältnis zuständig. Dementsprechend wird im Anhang der RVOV die Zuständigkeit des Finanzdepartementes für personelle Belange der PKSO aufgehoben.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Direktion PKSO
Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn (Versand durch PKSO)
Personalamt
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 408 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2018.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.